



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 6. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1216

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-16 für das Gelände zwischen Weigandufer, Ossastraße, Fuldastraße und Elbestraße in Berlin-Neukölln**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-16
für das Gelände zwischen Weigandufer, Ossastraße,
Fuldastraße und Elbestraße in Berlin-Neukölln.**

Vom 10. Mai 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-16 vom 27. September 1955 mit Deckblatt vom 27. April 1957 für das Gelände zwischen Weigandufer, Ossastraße, Fuldastraße und Elbestraße in Berlin-Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Neukölln während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, da die vorgesehene Bebauung von den Bestimmungen der

Bauordnung abweicht und ein Teil der förmlich festgestellten Fluchtlinien aufgehoben werden mußte.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse V. Die vorbereitende Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — sieht Wohngebiet vor. Die Grundstücke befinden sich in privatem Eigentum.

Der Bebauungsplan setzt durch Baugrenzen bzw. Baulinien eine 5- bzw. 6geschossige Wohnbebauung fest. Die Gebäude sind zum Teil schon errichtet. Die das Plangebiet umgebenden Straßen sind ausgebaut; die Ossastraße befindet sich zur Zeit im Ausbau. Die im Jahre 1903 förmlich festgestellten Fluchtlinien der Ossastraße werden für die südöstliche Hälfte aufgehoben, da die Ossastraße als Durchgangsstraße nicht mehr benötigt wird und in ihrem verbleibenden Teil nur noch der Erschließung der im Blockinneren geplanten Wohngebäude dient.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 92 vom 26. Oktober 1955 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes 4 Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist haben 3 Eigentümer Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben. In einem Falle wurde den Einwendungen durch eine Änderung des Planes mittels Deckblatt entsprochen. Die beiden anderen Einsprechenden haben ihre Einwendungen nach Erörterung beim Bezirksamt schriftlich zurückgezogen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 18. Mai 1957.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen